

Eckpunkte/ FAQs

gemäß Richtlinie zum FONDS „innovativ neu eröffnen“ – 3a. Phase

Bestandteil des Kulturpakets „Hessen kulturell neu eröffnen“

1. Welche Art von Unterstützung wird angeboten?

- Es handelt sich um Billigkeitsleistungen (zinslos, nicht rückzahlbar bei zweckentsprechender Verwendung) zur Notmilderung, nicht um Zuwendungen. D.h. es handelt sich um ein vereinfachtes Ablaufverfahren, das sich grundlegend von einer sonst üblichen Förderzuwendung unterscheidet.
- Eine Vollfinanzierung ohne Eigenanteil ist möglich. D.h. alle zulässigen Ausgaben können zu 100% aus der gewährten Billigkeitsleistung (bis max. 18.000 Euro) finanziert werden.
- Die Billigkeitsleistung kann zusätzlich zu bereits bewilligten Zuwendungen oder anderen Billigkeitsleistungen von Bund und Land gewährt werden. Im Antrag ist zu versichern, dass die gesamten Zuwendungen und Billigkeitsleistungen der öffentlichen Hand die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

2. Welche Fristen gibt es?

- Richtlinienkonforme Ausgaben können ab 13. März 2020 kalkuliert werden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gibt es nicht.
- Beginn der Antragsstellung ist der 01. Juli 2020.
- Ende der Antragsstellung ist der 30. September 2020.
- Für den ländlichen Raum (Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern) sind 100 von insgesamt 500 Paketen bis 31. August 2020 vorbehalten.
- Kurze Ablaufschilderung: Sie reichen den Antrag ein. Der Antrag wird geprüft. Bei positiver Entscheidung wird die gewährte Billigkeitsleistung in voller Höhe (keine Ratenzahlungen) automatisch auf Ihr im Formantrag angegebenes Konto überwiesen. Ihre Ausgaben sind bis zur Vorlage Ihres Nachweises zu tätigen.

3. Wer kann den Antrag stellen?

- Nur die Träger (gleichzeitig auch Veranstalter ist zulässig) von hessischen Kultureinrichtungen/Spielstätten sind antragsberechtigt. D.h. im Umkehrschluss, dass reine Veranstalter ohne Trägerschaft einer Kultureinrichtung/Spielstätte nicht

antragsberechtigt sind. Der Träger der Kultureinrichtung/Spielstätte darf jedoch zugleich auch Veranstalter sein.

- Antragsberechtigung besteht unabhängig von der Rechtsform.
- Steuerhauptsitz des Trägers ist in Hessen.
- Der Träger darf nicht die öffentliche Hand sein.
- Als hessische Kultureinrichtungen und Spielstätten gelten ausschließlich:
 - Kinos
 - Konzertsäle
 - Musik-Locations
 - Soziokulturelle Zentren
 - Freie Bühnen
 - Literaturhäuser
 - Museen (sofern sie regelmäßigen Veranstaltungsbetrieb aufweisen; Führungen zählen nicht als Veranstaltungen)
- Ein Träger darf auch für mehrere Kultureinrichtungen oder Spielstätten jeweils einen Antrag stellen.
- Kultureinrichtungen/Spielstätten mit mehreren Veranstaltungsorten in einem Gebäude zählen als eine Kultureinrichtung/Spielstätte.

4. Was sind die Voraussetzungen für eine Antragsstellung?

- Kultureinrichtung/Spielstätte ist definiert als Veranstaltungsort mit mindestens einer Bühne, Leinwand oder ähnlichen Präsentationsfläche UND einem Zuschauerraum.
- In den Kultureinrichtungen/Spielstätten müssen in den 6 Monaten vor Beginn der Corona-Pandemie (September 2019 - Februar 2020) durchschnittlich mindestens 10 Veranstaltungen monatlich stattgefunden haben.
- Begründete Ausnahmefälle sind (mit Nachweisen):
 - A) der Veranstaltungsbetrieb war durch Baumaßnahmen unterbrochen ODER
 - B) durchschnittlich mindestens 4 Veranstaltungen pro Monat UND seit mindestens 5 Jahren regelmäßiger Veranstaltungsbetrieb
(Ausnahmen für saisonbedingte Veranstaltungszeiträume möglich)
 - C) Kultureinrichtungen/Spielstätten im ländlichen Raum (Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern) mit im Durchschnitt mindestens 4 monatlichen Veranstaltungen in den 6 Monaten vor Beginn der Corona-Pandemie (September 2019 - Februar 2020)

(Ausnahmen für saisonbedingte Veranstaltungszeiträume möglich) ODER
 D) Kultureinrichtungen/Spielstätten im ländlichen Raum (Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern) mit einem regelmäßigen Betrieb von mindestens 5 Jahren vor dem 13. März 2020.

Andere begründete Ausnahmefälle unterliegen Einzelfallentscheidungen der Prüfstelle.

- Als Veranstaltungen zählen:
 - Konzerte/Musikdarbietungen
 - Theateraufführungen
 - Filmvorführungen
 - Lesungen
 - Vorträge
 - Debattenveranstaltungen
- Nicht als Veranstaltung zählen: Führungen, beispielsweise in Museen
- Das Veranstaltungsangebot muss im Mittelpunkt stehen und ist beispielsweise nicht nur die Begleitung etwa eines gastronomischen Betriebes.

5. Welche Ausgaben können kalkuliert werden?

- Notwendige Programm-, Marketing- und Baumaßnahmen für Veranstaltungskonzepte in einen Veranstaltungsbetrieb:
 - A) Entwicklung neuer und Anpassung bestehender Programme, bspw.
 - Personeller Mehraufwand (intern und extern)
 - Hybride und digitale Konzepte
 - Gewinnung neuer Publikumsschichten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Branchenübliche Probenpauschalen
 - B) Bauliche und technische Anpassungen und Anschaffung technischer Ausstattung, vorzugsweise nachhaltig, bspw.
 - Für Publikum und Personal
 - Gewinnung neuer Publikumsschichten
 - Veränderung Zugangswege
 - Einbauten Besucherwegweisung und Abstandsmarker
 - Veränderungen Bühnenaufbau
 - Umsetzung Belüftungskonzepte

- Barrierefreiheit, Kindertoiletten, Wickeltische
 - Mietkosten Ausweichspielorte und Ausweichprobenräume
- C) Hygiene- und Abstandskonzepte, vorzugsweise nachhaltig, bspw.
- Professionelle Beratungs- und Dienstleistungen für Umsetzung
 - Personeller Mehraufwand (intern oder extern) Publikumsbetreuung und Reinigungskosten
 - Hygieneorientierte, nachhaltige, regionale Gastronomie
 - Verpackungs- und Entsorgungskonzepte
 - Beschilderungen und Beschriftungen
 - Recycling, Upcycling
 - Verbrauchsmaterialien
- D) Digitalisierung des Publikumsverkehrs, Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation und Arbeitsorganisation, bspw.
- E-Ticketing
 - Homepage Programmierung

Nicht zweifelsfreie Ausgaben obliegen Einzelfallentscheidungen der Prüfstelle.

6. Welche Nachweise sind zu erbringen?

- Für die Antragsstellung (bis 30. September 2020):
 - Nachweis der Rechtsform der*des Antragssteller*in (bspw. Handels-/Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag; 1. Wohnsitz bei freiberuflich-selbstständiger Tätigkeit)
 - prägnante Kurzbeschreibung der Not, die Ihrer Kultureinrichtung/Spielstätte durch die Corona-Pandemie, insbesondere finanziell, entstanden ist und die im Rahmen des Fonds beabsichtigen Maßnahmen zur Neueröffnung (siehe Antragsformular)
 - Nachweis des regelmäßigen Veranstaltungsbetriebes (bspw. digitale Kopie gedruckter oder digitaler Veröffentlichungen)
 - bauliche Maßnahmen: formlose, schriftliche Zustimmung der*des Eigentümer*in des Veranstaltungsortes
 - Grundriss/Skizze des Veranstaltungsortes der Kultureinrichtung/Spielstätte
 - Ausweiskopie des vertretungsberechtigten Antragsstellers (bspw. Personalausweis oder Reisepass)
 - Kostenübersicht der kalkulierbaren Kosten mit prägnanter Begründung (siehe Antragsformular)

- ggf. formlose, schriftliche Bestätigung der*des Eigentümer*in (nur bei Baumaßnahmen ohne Eigentümerschaft)
- ggf. Nachweis vergangener Baumaßnahmen (nur bei Unterbrechung des nachzuweisenden Veranstaltungsbetriebes)
- Für die Abwicklung (bis spätestens 30. April 2021):
 - Kurzer Sachbericht (Richtwert: 3.500 Zeichen) zu verausgabten Kosten und ihrer Wirkung für die Kultureinrichtung/Spielstätte
 - Gesamtübersicht aller Ausgaben:
 - a) Tabellarische Übersicht kalkulierte und verausgabte Kosten
 - b) Rechnungsbelege
 - c) Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)

Ausgaben, die nicht dem Zweck der Billigkeitsleistung entsprechen, müssen zurückgefordert werden. Die zweckentsprechende Verwendung wird stichprobenartig geprüft.